

SATZUNG

des LandFrauenverbandes Sachsen-Anhalt e.V.

in der Delegiertenversammlung am 30.03.2019 beschlossen

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „LandFrauenverband Sachsen-Anhalt e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg. Das Wirkungsgebiet des Vereins entspricht dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband ist ein Zusammenschluss von LandFrauenvereinen, die ihre Belange im öffentlichen Leben zur Geltung bringen und zum Verständnis zwischen Stadt und Land beitragen wollen.
- (2) Der Verband fördert die Frauen und Familien des ländlichen Bereichs durch kulturelle, soziale und bildende Maßnahmen. Insbesondere sollen Frauen im ländlichen Raum durch Maßnahmen der Erwachsenenbildung aktiviert werden, um gemeinschaftliche soziale Anliegen der Landbevölkerung zu vertreten und durchzusetzen. Durch Stärkung ihres Urteilsvermögens sollen sie ihre Aufgaben als mitgestaltende Staatsbürgerinnen wahrnehmen.
- (3) Der Verband initiiert Projektvorhaben, die der allgemeinen Entwicklung im ländlichen Raum dienlich sind, insbesondere solche, die die Förderung von Frauen und die Entwicklung ihrer Chancen zum Ziel haben. Die Bildung und Heimatpflege sind die Anliegen des Verbandes.
- (4) Der LandFrauenverband Sachsen-Anhalt ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Zweck des LandFrauenverbandes Sachsen-Anhalt ist, die Interessenvertretung der LandFrauen.

Der Verein erstrebt keine Gewinne. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
 1. Kreisvereine der LandFrauen des Landes Sachsen-Anhalt;
 2. Ortsvereine der LandFrauen des Landes Sachsen-Anhalt, die keinem Kreisverein angehören
 3. Einzelmitglieder
 4. Fördermitglieder
 5. EhrenmitgliederMitglieder müssen die Satzung des LandFrauenverbandes Sachsen-Anhalt e.V. anerkennen und die Ziele des LandFrauenverbandes Sachsen-Anhalt e.V. unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag auf seiner nächstfolgenden Sitzung. Die Mitgliedschaft beginnt nach Ablauf des Monats, in dem der Beschluss des Vorstandes gefasst wurde.

- (3) Fördermitglieder des Verbandes haben besondere Rechte und Pflichten. Sie zahlen einen gesonderten Mitgliedsbeitrag. Über die Höhe sowie ihre Rechte und Pflichten entscheidet die Delegiertenversammlung.
- (4) Persönlichkeiten, die im Interesse der LandFrauen besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss, Tod oder Auflösung. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Er wird bei einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Beitragszahlung länger als sechs Monate im Rückstand ist und trotz Mahnung den Betrag nicht entrichtet hat. In der Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen. Die Streichung ist auch zulässig, wenn das Mitglied unbekannt verzogen ist.
Ein Mitglied kann, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung und den Vereinszweck verstößt, auf Beschluss des Vereinsvorstandes ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung hat der Verband dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern, hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Der Ausschluss wird sofort wirksam, sofern das ausgeschlossene Mitglied nicht innerhalb eines Monats die Delegiertenversammlung gegen diesen Beschluss anruft. In einem solchen Fall entscheidet die Delegiertenversammlung auf ihrer nächsten Sitzung. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte des Mitgliedes.
Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (6) Die Mitglieder haben das Recht auf Wahrnehmung der Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe der Satzung und im Rahmen der Möglichkeiten des Verbandes, insbesondere auf die Unterrichtung über alle für die Tätigkeit wichtigen Vorgänge. Sie haben das Recht, an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen.
Sie haben die Pflicht, den LandFrauenverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen, die Satzung und Beschlüsse der Organe zu beachten und auszuführen, die Zwecke des Vereins zu fördern und über alle Vorgänge grundsätzlicher Art zu unterrichten und die Beiträge fristgemäß zu entrichten.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift mitzuteilen.
- (8) Der LandFrauenverband Sachsen-Anhalt verarbeitet von seinen Mitgliedern die folgenden Daten: Name, Anschrift, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse), vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen, Ämter). Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung, welche durch den Vorstand erlassen wird.

§ 4 Gliederung des Verbandes

Der LandFrauenverband Sachsen-Anhalt e.V. gliedert sich in

- einen Landesverband auf Landesebene
- Kreisvereine auf Kreisebene
- Ortsvereine auf Ortsebene

Ortsvereine können auch mehrere Orte umfassen.

Die Untergliederungen der Orts- und Kreisebene sind für ihre Rechtsgeschäfte eigenverantwortlich.

§ 5 Beiträge / Haftung

- (1) Die Delegiertenversammlung beschließt eine Beitragsordnung und über die Höhe der Beiträge der Mitglieder und der Fördermitglieder.
- (2) Die Haftung bei Rechtsgeschäften ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind

1. Die Delegiertenversammlung
2. Der Vorstand

§ 7

Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne der Bestimmungen des BGB. Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Mitgliedsvereine. Ortsvereine bis 5 Mitglieder erhalten 5 Stimmen. Je weitere 5 Eigenmitglieder erhält jeder Mitgliedsverein 5 weitere Stimmen. Einzelmitglieder des Landesverbandes erhalten jeweils eine Stimme. Fördermitglieder des Verbandes haben kein Wahl- bzw. Stimmrecht.
- (2) Die Delegiertenversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von der Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung des Einladungsschreibens. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
Weitere Delegiertenversammlungen finden statt bei Bedarf oder wenn dies von mindestens einem Viertel aller Mitglieder schriftlich verlangt wird.
Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig. Anträge zur Tagesordnung müssen bis mindestens sieben Tage vor Versammlungsbeginn der Vorsitzenden vorliegen und müssen den Mitgliedern bekannt gemacht werden. Anträge zur Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden. Verfristete Anträge gelten als Dringlichkeitsanträge und sind nicht zulässig bei Satzungsänderungen, der Wahl/ Abwahl des Vorstandes oder der Auflösung des Vereins.
- (3) Die Delegiertenversammlung wird von der Vorsitzenden, bei Verhinderung von einer stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Auf Vorschlag des Vorstandes kann eine gesonderte Versammlungsleitung bestellt werden. Es ist eine Niederschrift über die Beschlüsse anzufertigen. Die Niederschrift ist von der Leiterin der Sitzung und der Protokollführerin zu unterzeichnen.
- (4) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit gefasst. Enthaltungen werden als nicht abgegeben gewertet. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist die Anwesenheit von mindestens 25 % der nach Abs. 1 möglichen Delegierten erforderlich.
Für Beschlüsse über die Auflösung des Verbandes ist die Anwesenheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der nach Abs. 1 möglichen Delegierten erforderlich. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Verbandes ist über die vorstehenden Bedingungen hinaus eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Anwesenden erforderlich.
Im Falle der Beschlussunfähigkeit, ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Delegiertenversammlung einzuberufen, die mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder entscheidet. Dies ist in der Einladung mitzuteilen.
- (5) Wahlen sind schriftlich durchzuführen.
- (6) Näheres regelt die Versammlungsordnung, welche durch die Delegiertenversammlung beschlossen werden kann.
- (7) Redaktionelle Änderungen und Änderungen der Satzung, welche durch Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese Änderungen sind der Delegiertenversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 8 Zuständigkeit der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:

1. Die Wahl der/ des Vorsitzenden,
2. Die Wahl einer/es Stellverteterin/s und einer /s Schatzmeisterin/s,
3. Die Wahl von höchstens 4 weiteren Vorstandsmitgliedern,
4. Die Wahl von 2 Rechnungsprüferinnen,
5. Die Genehmigung des Geschäftsberichtes, der Rechnungslegung, des Rechnungsprüfungsberichtes und Vorlage des Haushaltsplanes,
6. Die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführerin,
7. Die Beschlüsse über Beiträge,
8. Beschlüsse über das Wahlverfahren,
9. Die Änderung der Satzung, soweit diese nicht durch den Vorstand (siehe §7(7)) vorgenommen werden.
10. Die Auflösung des Vereins,
11. Die Beschlüsse lt. § 3 Abs. 4,
12. Sonstige Beschlüsse die für den Verband von besonderer Bedeutung sind.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus höchstens 7 Mitgliedern:
 - der/ dem Vorsitzenden,
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der/ dem Schatzmeister/in – diese sollen verschiedene Landesregionen vertreten,
 - höchstens vier weiteren Vorstandsmitgliedern.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, dieses Amt durch Kooption bis zum Ablauf der verbleibenden Amtszeit neu zu besetzen.

- (2) Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die/der Vorsitzende, die/ der stellvertretende Vorsitzende und die/ der Schatzmeister/in bilden den Vorstand im Sinne § 26 BGB. Zwei dieser Personen gemeinsam sind berechtigt, den Verband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorstand hat folgende Entscheidungsmöglichkeiten: Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist berechtigt, alle arbeitsrechtlichen und steuerrechtlichen Entscheidungen zu treffen. Der Vorstand haftet nicht für Schäden aus einer fahrlässig begangenen Pflichtverletzung.
- (3) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandspauschale nach §3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden. Wer Tätigkeiten im Dienst des Verbandes ausübt, kann hierfür durch entsprechende Vorstandsbeschlüsse eine angemessene Vergütung erhalten.
- (4) Der Vorstand wird von der/ dem Vorsitzenden im Bedarfsfall, mindestens zweimal jährlich, schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Er ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Vorstandsmitgliedern schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes bei der/ dem Vorsitzenden beantragt wird. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter die Vorsitzende oder eine stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
In Eilfällen können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren durch E-Mail oder im Rahmen einer Telefonkonferenz gefasst werden. Die gefassten Beschlüsse müssen im Nachgang protokolliert werden.
- (5) Bei Bedarf können weitere Personen zu erweiterten Vorstandssitzung hinzugezogen werden.

§ 10
Geschäftsführung / Personalführung

Die Geschäftsführung wird durch den Vorstand wahrgenommen.
Zu seiner Unterstützung kann er eine/n Geschäftsführer/in und weiteres Personal einstellen.

Wird ein/e Geschäftsführer/in eingestellt, so leitet er/ sie die Geschäftsstelle. Sie kann zu den Vorstandssitzungen geladen werden, übt jedoch kein Stimmrecht aus. Wenn sie teilnimmt, hat sie das Recht, zu allen Tagesordnungspunkten beratend Stellung zu nehmen. Der/ Die Geschäftsführer/in kann mit der Wahrnehmung fest umschriebener Aufgaben und durch den Vorstand entsprechend schriftlich ermächtigt werden. Weitere Angelegenheiten kann der Vorstand im Rahmen einer Geschäftsordnung regeln.

§ 11
Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landjugendverband Sachsen-Anhalt e.V. der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Festgestellt am 30.03.2019 Magdeburg, Sachsen-Anhalt

Der Vorstand